

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltung der AGB, Hierarchie

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“) der DMA Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Eugen- Diesel- Str. 8, 37671 Hötter (nachfolgend als „DMA“ bezeichnet) gelten für alle Geschäfte zwischen DMA und dem Kunden, insbesondere für sämtliche Lieferungen und Leistungen von DMA (im Folgenden zusammengefasst auch als „Leistungen“ bezeichnet) und für alle Zahlungen und sonstigen Kundenpflichten. Von den AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt DMA nicht an, es sei denn, DMA hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch DMA bedeuten auch ohne Widerspruch kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen. Bei Softwarelieferung gilt insoweit zusätzlich und im Falle von Widersprüchen vorrangig die „Ergänzung zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gültig für die Überlassung von Software“, welche DMA dem Kunden auf Wunsch übermittelt.
2. Soweit andere vertragliche, insbesondere einzelvertragliche Bestimmungen, z.B. im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen unter Teil A und den Besonderen Bestimmungen unter Teil B oder Teil C dieser AGB gehen die besonderen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

### § 2 Zustandekommen eines Vertrags

Angebote von DMA sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrages des Kunden durch DMA, auch z.B. durch Zahlungsannahme, zustande.

### § 3 Leistungsinhalte

1. Die von DMA geschuldeten Leistungen richten sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder für eine bestimmte Eignung der Leistungen, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt DMA nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden.
2. Garantien gelten nur, wenn DMA sie ausdrücklich gewährt.

### § 4 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Europreise und verstehen sich EX WORKS gemäß Incoterms in ihrer jeweils geltenden Fassung. Umsatzsteuer oder Aufwendungen wie Transport, Verpackung, Versicherung sind nicht in den Preisen enthalten.
2. Änderungswünsche des Kunden (sogenannten Change Orders) sind mit schriftlicher Bestätigung von DMA wirksam. Sofern die Änderungswünsche den Aufwand für DMA erhöhen, hat der Kunde den erhöhten Preis zu bezahlen. Näheres wird einzelvertraglich geregelt.
3. Sollte bei Vertragsschluss kein Preis vereinbart sein, gilt der bei DMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis.

## § 5 Rechnung, Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen von DMA sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Eine Zahlung ist erst dann geleistet, wenn DMA über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Überweisungen oder Schecks ist die Zahlung erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von DMA erfolgt.
2. Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Kunde die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Zahlungsverzug kann auch nach dem Gesetz eintreten. Bei Zahlungsverzug kann DMA die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen, mindestens jedoch 10% per anno. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
3. Eine Aufrechnung des Kunden mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von DMA oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht möglich, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Kunden ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von DMA rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

## § 6 Kosten bei unbegründeten Mängelrügen

Soweit eine Mängelrüge des Kunden unbegründet ist, kann DMA dem Kunden Leistungen, die DMA aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Kunden erbringt, nach den bei DMA gültigen Preisen in Rechnung stellen, ebenso wie die dadurch entstandenen Aufwendungen (z.B. Reisekosten).

## § 7 Lieferzeit, Teilleistungen, Leistungsverzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den einzelvertraglichen Bestimmungen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit DMA die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn DMA dem Kunden bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft mitteilt oder die Leistungen das Werk verlassen haben.
3. Die Lieferzeit verlängert sich durch jede Verzögerung angemessen, es sei denn, DMA hat für die Einhaltung der Lieferzeit garantiert oder DMA hat die Verzögerung zu vertreten. Zu den in der Regel nicht verschuldeten Verzögerungen gehören insbesondere höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe. DMA wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
4. Zumutbare Teilleistungen sind zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z.B., wenn der Kunde an dieser kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrigbleibt.
5. Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von DMA ausschließlich nach Teil A, § 9 dieser AGB.

## **§ 8 Annahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

1. Der Kunde hat vertragsgemäße Leistungen wie geschuldet anzunehmen oder – soweit nach Gesetz oder Vertrag geschuldet – abzunehmen. Der Gefahrübergang richtet sich nach vereinbartem Incoterm.
2. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die DMA nicht zu vertreten hat, so gilt sie nach Ablauf von 12 Kalendertagen seit dem vereinbarten Abnahmetermi n bzw. der Meldung der Abnahmebereitschaft durch DMA, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Erbringung der Leistung durch DMA als erfolgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Leistung aus anderen Gründen, kann DMA Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Hierfür berechnet DMA eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettowertes der Leistungen pro angefangene Kalenderwoche, nicht mehr jedoch als 5% des Nettowertes der Leistungen. Der Nachweis eines höheren und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DMA kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist. Eine Einlagerung durch DMA erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## **§ 9 Beschränkung der Schadensersatzhaftung von DMA**

1. Sofern DMA, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von DMA, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer Handlung, haftet DMA für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach Gesetz.
2. Sofern DMA, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von DMA eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen DMA ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von DMA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, wenn eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt ist und auch nicht, wenn eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

## **§ 10 Haftung des Kunden bei eigenen Pflichtverletzungen**

Der Kunde haftet für eigene Pflichtverletzungen, insbesondere falls aufgrund vom Kunden beigestellten Gegenständen, Leistungen, Zeichnungen oder Dokumentationen oder sonstige Mitwirkungen des Kunden Mängel oder Schäden resultieren. In diesen Fällen hat der Kunde Schäden bzw. Aufwendungen von DMA zu ersetzen und DMA von Ansprüchen

Dritter freizustellen, es sei denn, der Kunde hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **§ 11 Rechte am geistigen Eigentum**

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte an den von DMA entwickelten Unterlagen, Konzepten, Texten, Zeichnungen, Entwürfen sowie an den Leistungen, verbleiben ausschließlich bei DMA, auch Rechte an Knowhow und Softwareprogrammen von DMA. Der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf die Gegenstände keinerlei Schutzrechtsanmeldungen für sich oder Dritte vorzunehmen und keine Lizenzen zu vergeben.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche dem Kunden zu übereignenden Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von DMA („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt eventuell entstehende Ansprüche gegen die Versicherung an DMA ab. DMA nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den Eigentumsübergang.
2. Bei Zahlungsverzug muss der Kunde die Vorbehaltsware herausgeben.

## **§ 13 Geschuldete Leistungen außerhalb des Werkes**

1. Hat DMA Leistungen außerhalb des Werkes zu erbringen, insbesondere Montage, Bauleitung, Überwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzungen, Überholungen oder Umbauten, so stellt DMA sein Personal zu den am Leistungstag gültigen Bedingungen zur Verfügung. Der Kunde hat in Bezug auf das Personal von DMA keine Weisungsbefugnis.
2. Der Kunde hat alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Leistungen von DMA auf eigene Kosten, selbständig und rechtzeitig zu schaffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Der Kunde stellt bereitzuhaltendes Fach- und Hilfspersonal, welches den gestellten Aufgaben genügen muss, unentgeltlich bereit. DMA darf die Zusammenarbeit mit nicht geeignetem Personal ablehnen und die Auswechslung auf Kosten des Kunden verlangen. Die zur Durchführung der Leistungen notwendigen Produktionsmaterialien, insbesondere Gas, Wasser, Strom sowie Hebezeuge und Transportvorrichtungen hat der Kunde unentgeltlich bereitzustellen. Zur Durchführung der Leistungen erforderliche Aufwendungen berechnet DMA 1:1 weiter.

Personal von DMA darf Strom-, Gas-, Öl- und Wasseranschlüsse nicht vornehmen, sondern nur zugelassene Handwerker.

3. DMA übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, die das Personal des Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte ausführen, sofern und soweit DMA ein Fehlverhalten dieser Personen nicht zu vertreten hat.
4. Werden Arbeiten aus einem Grunde unterbrochen oder verzögert, den DMA nicht zu vertreten hat, schuldet der Kunde Vergütung des verlängerten Zeitaufwandes und die Erstattung aller Aufwendungen bzw. Schäden, welche DMA aufgrund der Unterbrechung und Verzögerung entstehen.

**§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Parteien ist der Firmensitz von DMA, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die BRD. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von DMA, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. DMA darf auch ein gesetzlich zuständiges Gericht anrufen.
3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen DMA und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

**B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUF-,  
WERKLIEFERUNGS- UND WERKVERTRÄGE**

**§ 15 Gewährleistung**

1. Im gesetzlichen Gewährleistungsfall gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz.

Kein Gewährleistungsfall liegt bei üblichem Verschleiß vor, auch nicht, wenn der Kunde oder Dritte die Sache ungeeignet, unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandelt, fehlerhaft montiert, übermäßig beansprucht oder ungeeignete Betriebsmittel einsetzt. Ein Gewährleistungsfall liegt auch nicht vor, wenn der Kunde Anforderungen aus technischen Spezifikationen oder Vorgaben nicht einhält und dies den auftretenden Mangel oder Schaden hervorgerufen haben kann, auch nicht, wenn der Kunde fremde und mit der Sache nicht kompatible Betriebsmittel einbringt.

2. DMA prüft grundsätzlich keine Schutzrechte am tatsächlichen Einsatzort der Sache, insbesondere nicht im Ausland, es sei denn, dies ist anders vereinbart. Der Kunde ist grundsätzlich selbst verpflichtet zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Einsatzort durch die Leistung oder Anwendung bestehen.
3. Der Kunde hat die Sache unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Kunde verpflichtet, DMA diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Sache anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später hat der Kunde DMA den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gilt die Sache als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.
4. Im Gewährleistungsfall ist DMA nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). DMA trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

Unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten hat der Kunde nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von Gefahren oder unverhältnismäßigen Schäden das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und von DMA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer Selbstvornahme hat der Kunde DMA unverzüglich, nach Möglichkeit vor Durchführung der Maßnahme, zu benachrichtigen. Aufwendungsersatz schuldet DMA nicht, wenn DMA eine entsprechende Nacherfüllung verweigern darf.

5. Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von DMA zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis entsprechend herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Teil A § 9 dieser AGB.
6. Verjährung tritt ein Jahr nach Ablieferung der Sache oder – soweit nach Gesetz oder Vertrag geschuldet – nach Abnahme ein.

Die nach dem Gesetz vorgesehene Verjährungsfrist gilt bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Haftet DMA aufgrund Gewährleistung auf Schadensersatz nach Teil A § 9 dieser AGB, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzes nach dem Gesetz.

**C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN**

**§ 16 Keine Gewährleistung bei Dienstleistungen**

Soweit DMA gegenüber dem Kunden Dienstleistungen erbringt, insbesondere Kundendienst, Schulung etc. kommt nach dem Gesetz keine Gewährleistung in Betracht.